

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g *

zum Bebauungsplan Nr. 223

"Altendorf, III. Änderung"

(Holdenweg, Hüttmannstraße, Grieperstraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Altendorf, III. Änderung" durch einen gelben Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan erfaßt etwa das Gebiet zwischen dem Holdenweg, der Bundesbahnstrecke von Essen-Altendorf nach Essen-Nord, der Grieperstraße und der Hüttmannstraße.

II. Allgemeines

Durch den Rat der Stadt wurde der Durchführungsplan "Altendorf" (Bebauungsplan i.S.d.BBauG) am 9. Mai 1952 förmlich festgestellt. Bisher sind zu dem Plan zwei Änderungsverfahren durchgeführt worden.

Die zunehmende Bevölkerungszahl macht auch für diesen Bereich Überlegungen bezüglich des Standortes für eine neue Volksschule bzw. die Erweiterung der bestehenden Volksschule erforderlich. Eine für diesen Zweck geeignete Fläche ist das zwischen Eisenbahn und Hüttmannschule liegende Gebiet. Da bisher für dieses Gebiet eine Nutzung als Kleingärten vorgesehen war, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Altendorf, III. Änderung notwendig. Die im Leitplan vom 2. Januar 1960 (Flächennutzungsplan i.S.d.BBauG) vorgesehene Nutzung - Grünfläche - erlaubt, das Gebiet in die Fläche zur Erweiterung des Schulgeländes einzubeziehen.

Die Geländeverhältnisse an der Grieperstraße machen es erforderlich, die vorgesehene Bebauung der Besitzungen Grieperstraße Nr. 47 - Nr. 53 zurückzusetzen. Die geplante Bebauung im Bereich Holdenweg - Hüttmannstraße ist ergänzt und dadurch eine bessere Ausnutzung der Grundstücke erreicht worden.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung der III. Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1.) Bodenordnung	500.000,-- DM
2.) Tiefbau	75.000,-- DM
	<hr/>
	575.000,-- DM

Die für den vorgesehenen Schulneubau (einschließlich Turnhalle) voraussichtlich anfallenden Kosten sind überschläglich mit 2.500.000 DM ermittelt worden.

Essen, den 2. Juli 1962

Liegenschaftsverwaltung

H. P. P. P.
Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt

L. S. S.
Baudirektor

Tiefbauamt

A. S. S.
Baudirektor



H. S. S.
Beigeordneter

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 30. Juli 1962 bis 29. August 1962 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 30. August 1962

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Handwritten signature

techn. Stadtammann

Gehört zur Vfg. v. 5.12.63
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5311)

Essen, den 5.12. 1963

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Handwritten signature
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 5 vom 1. Februar 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 3. Februar 1964 öffentlich aus.

Essen, den 3. Februar 1964

Der Oberstadtdirektor

I.A.



Handwritten signature

techn. Stadtammann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

I.A.

Handwritten signature
Stad. Vermessungsoberammann

